

**ANFORDERUNGSKATALOG  
für die Zulassung als Prüfungsstätte für  
„Geprüfte Teleskopfahrer“ in der Deutschen Bauwirtschaft**

Der Anforderungskatalog fußt sowohl auf der Verbändevereinbarung zur „Anforderung an die Prüfung von Baumaschinenführern in der Bauwirtschaft“ nebst Anlagen als auch auf der Satzung des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft. Alle vorgenannten Dokumente in Gänze einzuhalten.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen von den Prüfungsstätten in jedem Fall

- a) für die Zulassung als Prüfungsstätte und
- b) für die Dauer jeder Prüfung

gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen und zu erfüllen.

Des Weiteren wird die Einhaltung der Anforderungen auch für die Durchführung von Lehrgängen im Zusammenhang mit der Prüfung empfohlen.

**Anforderungen**

**1. Namentliche Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Prüfungsstätte in Zusammensetzung gemäß Punkt 6 der Verbändevereinbarung**

Die Mitglieder im Prüfungsausschuss müssen als berufliche Qualifikation mit Abschluss in der Bauwirtschaft mit praktischer Erfahrung bei Teleskopen vorweisen können.

**2. Technische Ausstattung der Prüfungsstätte**

Bei der Prüfungsstätte muss folgende Ausstattung zur Verfügung stehen:

**2.1 Teleskoplader mit Rotor, mindestens 12 m Hubhöhe**

- Bedienungsanleitung
- Gabelträger
- Ladeschaufel
- Seilwinde
- Hubarbeitsbühne vom Arbeitskorb aus bedienbar

**2.2 Anschlagmittel:**

- Kettengehänge mit Verkürzer (zwei- und viersträngig) Tragkraft ca. 2 bis 5 t
- Nylonrundschnellen verschiedener Tragkraft ca. 2 bis 5 t
- Rundschnellen (Stahl) Tragkraft ca. 2 t
- Stahlseilgehänge (zwei- bis viersträngig) Tragkraft ca. 2 bis 5 t
- Anschlagsschlaufen für Fertigteile Tragkraft ca. 2 bis 5 t
- Spannketten zur Ladungssicherung, mindestens 4 Stück Spannkraft 5 t
- Spanngurte zur Ladungssicherung mind. 8 Stück Spannkraft 5 t

### **2.3 Weitere Ausstattung**

- Für die eingesetzten Maschinen geeignete Öle und Schmiermittel
- Kranwaage bis 10 t

### **2.4 Sonstige technische Vorkehrungen**

- Vorgeschriebene Personenschutz-ausrüstung (unter anderem Schutzhelm, Arbeitshandschuhe)
- Werkzeug zur arbeitstäglichen Wartung und Pflege der Teleskopen (Gabelschlüssel-, Ringschlüsselsatz, Nusskasten, Fettpresse, Ölkannen, Frostschutzspindel, Schraubendreher, Zangen usw.)

### **2.5 Schulungsgelände**

- Geeignetes Übungsgelände mit befestigtem und ebenem Untergrund
- Fläche zum Einrichten und Befahren eines Hindernisparcours
- Absperrketten und Pylonen zum Aufbau des Hindernisparcours
- Ein Lageplan des Übungsgeländes ist vorzulegen

### **2.6 Räumliche Ausstattung**

- Prüfungsraum mit Tageslicht und ausreichender Beleuchtung  
Prüfungsort mit Tisch mind. 1,20 m x 0,60 m, Stuhl  
(Anzahl der Plätze gemäß Anzahl der Teilnehmer)
- Umkleieraum mit Garderobe und Sitzmöglichkeiten
- Waschräume und WC gemäß Arbeitsstättenverordnung
- Besprechungsraum für den Prüfungsausschuss und für die mündliche Prüfung  
ca. 12 m<sup>2</sup> groß mit 5 Sitzplätzen und Tisch
- Erste-Hilfe-Ausstattung (Trage und Notfallkoffer)
- Umkleieraum mit Garderobe und Sitzmöglichkeiten
- Kopiermöglichkeit für Prüfungslisten

Alle eingesetzten Maschinen müssen eine gültige sicherheitstechnische Prüfung laut Betriebssicherheitsverordnung und BGR 500 haben.

## **3. Benennung der Verantwortlichen der Prüfungsstätte inkl. Nachweis der Eignung**

Der Verantwortliche der Prüfungsstätte ist zu benennen.

Der Verantwortliche der Prüfungsstätte muss ausreichende Erfahrungen in der Durchführung von Prüfungen in der Bauwirtschaft besitzen.

## **4. Administrative Anforderungen**

Einhaltung der Gebührenregeln

Bundeseinheitlich wird den Prüfungsstätten die Berechnung von Mindestgebühren für folgend genannte Leistungen wie folgt vorgegeben:

- Prüfungsgebühr je Prüfungskandidat: 300,00 € zzgl. 50,00 € abzuführende Umlage an den Zulassungsausschuss

(ab 2020)

- ~~Ausschließliche Abgabe des gesamten Fragenkataloges an Teilnehmer:  
60,00 € mit Lösung. Der Prüfungskatalog ist in Farbe auszudrucken.~~

Prüfungstermine: Die Bekanntmachung der Prüfungstermine an den Zulassungsausschuss hat spätestens bis 4 Wochen vor Durchführung zu erfolgen.

Registrierung aller Prüflinge entsprechend der Anlage zur Verbändevereinbarung und Weiterleitung an den Zulassungsausschuss bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung. Hierfür ist vom Zulassungsausschuss ein Registrierungsformat vorgegeben.

Berlin im Juni 2008

Der Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten zur Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft

Ergänzung im Dezember 2010

Stand 06.03.2020